

Abschrift

6 D 61/41

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schuhmachergehilfen A []
S [] in Wien, zur Zeit in Untersuchungshaft beim Landge-
richt Wien,
wegen Verbrechens der Rassenschande nach §§ 2 und 5 Abs.2
BlutschutzG,

hat das Reichsgericht, 6.Strafsenat, in der Sitzung
vom 1.April 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Lißbauer

und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich,

Dr. Köllensperger, Dr. Zeidler und Luschin,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Duhan,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten nach mündli-
cher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts W i e n (früher Landgericht für Straf-
sachen Wien I) vom 8. Januar 1941 wird nebst den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Ver-
handlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Landgericht hat ohne Rechtsirrtum den äußeren Tatbestand
eines Verbrechens nach §§ 2 und 5 Abs.2 BlutschutzG verwirklicht
gefunden. Soweit die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen ankämpft, ist

sie

sie offensichtlich unbegründet. Erfolg hat sie jedoch mit den Ausführungen, die sich gegen die Aussprüche des Urteils zur inneren Tatseite wenden. Diese sind unzureichend.

Das Erstgericht stellt fest, [] L[] habe blaue Augen und blonde Haare und mache „durchaus den Eindruck einer deutschblütigen Frau“. Weiter nimmt es als erwiesen an, daß L[] dem Angeklagten „nie irgendein Personaldokument, eine Kennkarte oder einen Meldezettel gezeigt hat“ und daß die Lebensmittelkarten, die der Angeklagte bei ihr gesehen hat, nicht mit dem roten Buchstaben „J“, also nicht als Lebensmittelkarten für Juden gekennzeichnet waren. L[] hat nach den Feststellungen des Landgerichts dem Angeklagten auch nie gesagt, daß sie Volljüdin sei, sie hat ihm vielmehr nur einmal gesagt, daß sie nicht 100%ig rassenrein sei; dagegen hat sie ihm nie gesagt, „daß ihr Zusammensein mit dem Angeklagten Rassenschande sei“.

Das Landgericht meint, der Angeklagte habe auf Grund der Mitteilung der L[], daß sie nicht 100%ig rassenrein sei, „damit rechnen müssen, daß die [] L[] vielleicht doch Jüdin sein könne“. Wenn er trotzdem den Geschlechtsverkehr mit ihr fortgesetzt hat, habe er „die Tatsache, daß die L[] vielleicht Jüdin sei, mit in den Kauf genommen, somit also mit bedingtem Vorsatz gehandelt, der zum subjektiven Tatbestand des Verbrechens der Rassenschande genügt“.

Zur äußeren Tatseite stellt das Landgericht fest, [] L[] sei Volljüdin, da sie von vier jüdischen Großeltern abstamme. Die oben wiedergegebenen Ausführungen des Urteils zur inneren Tatseite lassen jedoch nicht erkennen, ob der Angeklagte angenommen hat, L[] sei Volljüdin oder ob er sich andere Umstände vorgestellt hat, bei deren Vorliegen die L[] Jüdin im Sinne des § 1 Abs.3 BlutSchG wäre. Darüber aber muß Klarheit herrschen. Als Jüdin im Sinne des § 2 BlutSchG ist gemäß § 1 Abs.3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 RGBI I S.1334 nur eine Frau anzusehen, bei der die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 oder 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz RGBI I S.1333 zutreffen. Diese Voraussetzungen aber müßte der Angeklagte gekannt oder, im Falle des bedingten Vorsatzes, doch als möglich angenommen haben. Darüber spricht sich das Urteil nicht näher aus. Veranlassung dazu hat jedoch bestanden.

Die Erklärung der L[] dem Angeklagten gegenüber, sie sei „nicht 100%ig rassenrein“, bedeutet dem Sinne nach, sie sei keine Volljüdin in dem Sinne, daß sie von vier oder mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstamme, habe aber doch einen, wenn auch nur geringen jüdischen Einschlag, weshalb sie sich nicht als völlig rassenreine Arierin bezeichnen könne. Diese Bemerkung der L[] reicht demnach offenbar zu der Feststellung nicht aus, der Angeklagte habe damit rechnen müssen, daß die L[] vielleicht doch eine Jüdin sei, zumal da das Erstgericht eine Reihe von Tatsachen festgestellt hat, aus denen der Angeklagte schließen konnte, es mit einer deutschblütigen Frau zu tun zu haben. Auch kommt es nicht darauf an, ob der Angeklagte damit rechnen mußte, die L[] sei vielleicht keine Jüdin, sondern auf die Vorstellungen, die sich der Angeklagte von den Umständen machte, von denen es abhängt, ob auf die L[] der Rechtsbegriff „Jude“ im Sinne des § 2 BlutSchG zutrifft. Darüber enthält das Urteil aber keine Feststellungen. Desgleichen fehlt die zur Annahme eines bedingten bösen Vorsatzes notwendige Feststellung, daß der Angeklagte die Tat auch für den Fall wollte, daß die L[] „Jüdin“ in dem gemäß den obigen Ausführungen von ihm gegebenenfalls angenommenen Sinne war. Böser Vorsatz fiele dem Angeklagten nicht zur Last, wenn er die Tat in der Erwartung gesetzt haben sollte, daß die als möglich vorgestellten Umstände, die die Eigenschaft der L[] als Jüdin im Rechtssinne begründen würden, tatsächlich nicht vorliegen.

Beigefügt sei noch, daß die vom Landgericht in seinem Urteil angeführte Entscheidung RGSt Bd.71 S.339 nicht herangezogen werden kann, weil sie nur den Fall betrifft, daß ein Jude dem Verbot des § 2 BlutSchG zuwider handelt.

gez.: Lißbauer

Froelich

Köllensperger

Zeidler

Luschn